

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Vorläufige Leiterin <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Studienordnung</b> für den konsekutiven Studiengang Medienwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts	Ausgabe 05/2023
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 3700

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der von der vorläufigen Leiterin genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Medienwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts folgende Studienordnung; der Fakultätsrat der Fakultät Medien hat am 14. Dezember 2022 die Studienordnung beschlossen. Die vorläufige Leiterin der Bauhaus-Universität hat die Ordnung am 27. Januar 2023 genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Fachstudienberatung
- § 8 Auslandsaufenthalt
- § 9 Widerspruchsverfahren
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan Studienprogramm „Filmkulturen – Extended Cinema“

## § 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Medienwissenschaft einschließlich des Studienprogramms „Filmkulturen – Extended Cinema“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Studienprogramms „Filmkulturen – Extended Cinema“ gelten zum Teil abweichende Regelungen (Anlage 2).

## § 2 – Studiendauer

Das Regelstudium umfasst vier Semester. Die Fakultät sorgt dafür, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Ein Teilzeitstudium ist möglich.

## § 3 – Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum (forschungsorientierten) Studium ist ein Abschluss Bachelor of Arts im Studiengang Medienkultur bzw. Medienwissenschaft mit überdurchschnittlich guten Prüfungsergebnissen (Mindestnote: 2,3) oder ein vom zuständigen Prüfungsausschuss als fachlich einschlägig anerkannter erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit überdurchschnittlich guten Prüfungsergebnissen (Mindestnote: 2,3). Als fachlich einschlägig gelten insbesondere im Hauptfach belegte Studiengänge der Kulturwissenschaft, der Medienwissenschaft sowie andere Studiengänge mit Medienbezug nach Einzelfallprüfung. Für den Fall, dass ein Studiengang nicht als fachlich einschlägig beurteilt wird, können durch den Prüfungsausschuss vom Bewerber/von der Bewerberin zu erbringende Zusatzleistungen festgelegt werden.
- (2) Der Studienbewerbung ist ein Motivationsschreiben im Umfang von ca. 1-2 Seiten beizufügen. Dieses Motivationsschreiben umfasst zum einen eine Übersicht über den bisherigen wissenschaftlichen und beruflichen/praxisbezogenen Ausbildungsverlauf, wie beispielsweise absolvierte medienbezogene Projekte und/oder Praktika, Auslandserfahrungen während des Erststudiums, studentisches Engagement und/oder wissenschaftliche Betätigungen. Alle Tätigkeiten sind nachzuweisen. Daran anknüpfend sollen zum anderen die persönlichen zukünftigen (Forschungs-)Perspektiven mit Bezug auf die Schwerpunkte des Studiums dargestellt werden. Bei Interesse für das Studienprogramm „Filmkulturen – Extended Cinema“ sollte dies Gegenstand des Motivationsschreibens sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss nimmt regelmäßig nach Eingang von Bewerbungen eine Auswahl aus denjenigen Bewerber\*innen vor, die die formalen Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllen. Als Kriterien gelten dabei die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses des fachlich einschlägigen Studiums sowie die durch das Motivationsschreiben nachgewiesene besondere Eignung, die durch den Prüfungsausschuss benotet wird.

- (4) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch
  - a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
  - b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate: DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 x TDN 4)

## § 4 – Inhalt und Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb vertiefter wissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen im Umgang mit Medientechnologien, Medienakteuren, Medienformaten und Medienprodukten sowie mit kulturellen Problemlagen und Fragestellungen, die analytisch-kritische, historische, theoretische, organisatorische und praktische Kompetenzen umfassen und für die Erarbeitung und Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind. Dabei werden insbesondere selbstständiges, kooperatives, verantwortliches und innovatives (Forschungs-)Handeln besonders gefördert. Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu gebracht werden, auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben.

- (2) Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Studienprogramms „Filmkulturen – Extended Cinema“ erwerben in dem von Absatz (1) gesetzten Rahmen vertiefte Kompetenzen im Bereich der Filmkulturen und des „extended cinema“. Dies erstreckt sich auf alle Formen bewegter Audiovision, die quer zu den verschiedenen analogen und digitalen Trägertechniken, Formaten, Genres und Dispositiven gespeichert, prozessiert und übertragen werden. Es umfasst ebenso die Remedialisierungen, Operationalisierungen und Aneignungen, die die Audiovision im Zuge ihrer Migration zwischen zahlreichen ästhetischen und existenziellen Kontexten erfährt.
- (3) Über den in beide Richtungen möglichen Wechsel zwischen Studienprogramm „Filmkulturen – Extended Cinema“ und Studiengang Medienwissenschaft entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Es empfiehlt sich ein Gespräch mit dem\*der Fachstudienberater\*in.
- (4) Eine eigenständige Schwerpunktsetzung im Studium ist erwünscht. Diese kann sowohl medienwissenschaftlicher (z.B. medienphilosophischer, bildtheoretischer, filmwissenschaftlicher) Art oder auch kulturwissenschaftlicher (z.B. kulturtheoretischer, geschichts-, geisteswissenschaftlicher) Art sein.
- (5) Der Hochschulgrad „Master of Arts“ wird verliehen, wenn alle erforderlichen Prüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung bestanden sind.
- (6) Der Master-Abschluss befähigt insbesondere zu weiterer (medien-/geistes-) wissenschaftlicher Forschungstätigkeit und zur akademischen Weiterqualifikation im Rahmen einer Promotion oder eines PhD-Studiengangs. Das Studienprogramm „Filmkulturen – Extended Cinema“ eröffnet außerdem Berufsperspektiven der Vermittlungstätigkeiten etwa an Museen und Bildungseinrichtungen, kuratorische und redaktionelle Tätigkeiten, beratende und unternehmerische Tätigkeiten, Konzept-, Planungs- und Durchführungsarbeiten für Kulturinstitutionen und Festivals, Kulturverwaltung und -politik, Öffentlichkeitsarbeit und neue Formen des Bildjournalismus.

## § 5 – Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden. Das Studium umfasst (Master-)Studien- und (Master-)Projektmodule und das Master-Abschlussmodul in einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP) (siehe Anlage 1). Ein Leistungspunkt (1 LP) entspricht einem Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Ein Studienmodul umfasst grundsätzlich 6 LP und besteht aus maximal 2 Lehrveranstaltungen (wobei die Kombination von 2 Vorlesungen ausgeschlossen ist).
- (2) Mit den Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten und kritisch zu reflektieren. Studienbegleitende Prüfungsarbeiten (im Rahmen eines Studien- oder eines Projektmoduls) sollen bis zum Ende des jeweiligen Semesters erbracht sein, in dem die Lehrveranstaltung(en) stattgefunden haben. Das Masterstudium schließt mit der Masterarbeit und ihrer Verteidigung ab.
- (3) Aufenthalte an internationalen Hochschulen sowie ein Auslandspraktikum oder ein Teilstudium im Ausland werden empfohlen und unterstützt. Den Studierenden wird empfohlen, über die Pflichtveranstaltungen hinaus weitere Lehrveranstaltungen wahrzunehmen.
- (4) Für Teilnehmer\*innen des Studienprogramms „Filmkulturen – Extended Cinema“ gelten zum Teil abweichende Regelungen (Anlage 2).

## § 6 – Nachteilsausgleich

- (1) Studierende können einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen. Hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studierendenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.

(3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs, einschließlich der Lehr- und Lernformen, wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung.

(4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Die Studierenden können eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

## **§ 7 – Fachstudienberatung**

(1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführungsveranstaltung für die Lehrveranstaltungen des ersten Semesters und ein Überblick über das Studium statt.

(2) Die individuelle Studienberatung wird von der Fachstudienberatung durchgeführt.

(3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professor\*innen und akademischen Mitarbeiter\*innen der Fakultät Medien durchgeführt.

(4) Der\*die Studiengangsprecher\*in führt nach Studienjahresbeginn Diskussionsrunden mit den Studierenden über Inhalt und Struktur des Studiums durch.

## **§ 8 – Auslandsaufenthalt**

(1) Ein Auslandsaufenthalt wird empfohlen und nachhaltig unterstützt. Gleichmaßen empfohlen wird auch ein (internationales) Praktikum. Eine Anrechnung eines Praktikums mit ECTS ist jedoch nicht möglich.

(2) Der Auslandsaufenthalt ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Zur Anerkennung der an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienleistungen ist zuvor ein "Learning Agreement" zu erstellen, das die Fachstudienberatung prüft. In einer persönlichen Absprache mit dem\*der Studierenden vereinbart die Fachstudienberatung Art und Umfang der Anerkennung der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Nach der Rückkehr ist der Fachstudienberatung zeitnah erneut das "Learning Agreement" zusammen mit dem "Transcript of Records" (detaillierte Auflistung der besuchten Veranstaltungen mit den entsprechenden Leistungspunkten sowie der erbrachten Leistungen mit den benoteten Leistungsnachweisen) vorzulegen; sind die vereinbarten Leistungen erbracht, hat die Anerkennung und gegebenenfalls Umrechnung der Note zu erfolgen.

## **§ 9 – Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen nach dieser Ordnung werden schriftlich erteilt. Gegen sie kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Der\*die Bewerber\*in ist durch Rechtsmittelbelehrung auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen.

(2) Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so erlässt der\*die Dekan\*in den Widerspruchsbescheid.

## **§ 10 – Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 11 – Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/24.

Fakultätsratsbeschluss vom 14. Dezember 2022

Prof. Dr. Lorenz Engell  
Dekan der Fakultät Medien

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine  
Justitiarin

Genehmigt  
Weimar, 27. Januar 2023

Prof. Dr. Jutta Emes  
Vorläufige Leiterin

## Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Sämtliche Module sind mit Prüfungsleistungen versehen. Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung.

### 1. Semester

Projektmodul aus <u>oder</u>	Medienwissenschaft Kulturwissenschaft	24 LP
Obligatorisches Basismodul "Medienwissenschaft"		6 LP

### 2. Semester

Projektmodul aus <u>oder</u>	Medienwissenschaft Kulturwissenschaft	24 LP
1 Master-Studienmodul (laut Modulkatalog)*		6 LP

### 3. Semester

Projektmodul aus <u>oder</u>	Medienwissenschaft Kulturwissenschaft	24 LP
1 Master-Studienmodul (laut Modulkatalog)*		6 LP

### 4. Semester

Master-Abschlussmodul aus <u>oder</u>	Medienwissenschaft Kulturwissenschaft	30 LP
(Das Master-Abschlussmodul setzt sich zusammen aus: Kolloquium 4 LP, Masterarbeit 20 LP, Verteidigung 6 LP).		

---

Summe            120 LP

Medienwissenschaft: z.B. Medienphilosophie, Kultur- und Mediensoziologie, Bildtheorie, Medientheorie und Wissenschaftsgeschichte.

Kulturwissenschaft: z.B. Geschichte und Theorie der Kulturtechniken, Europäische Medienkultur, Philosophie und Ästhetik.

\* Eines der beiden Studienmodule kann als Wahlmodul aus dem gesamten Lehrangebot der Bauhaus-Universität Weimar angerechnet werden.

